

„Schatzgräberei“ in Karrenzin

– Aus der Ortschronik berichtet –

Ende Januar 1842. Im Dorfkrug geht es hoch her. In der kleinen niedrigen Gaststube sitzen der Dorfschulze und sein Bruder, der Dorfschmied, der Parchimer Uhrmacher Theodor B. und als jüngster der Schulmeister. Man prostet sich zu und hat die Tabakspfeifen angezündet. Heute wollen sie ihren Scherz mit dem Uhrmacher treiben – schon Wochen vorher haben sie etwas ausgeheckt und vorbereitet. In der Scheuendiele steht ein Spaten bereit, von keinem der Gäste zu übersehen. Und man spricht von Schätzen, die es in Karrenzin geben soll: man brauche nur danach zu graben. Der Schulmeister beschreibt genau die Stelle in seinem Garten, unweit des Backofens – und bald darauf verläßt der Uhrmacher die Runde. Man hält sich die Bäuche vor Lachen, prostet sich noch einmal zu und setzt erneute die Tabakspfeifen in Brand. Dann verteilt der Gastwirt helles Sackklein, und so, als Gespenster verkleidet, wollen sie den Uhrmacher erschrecken.

Noch nach Tagen sprechen die Karrenziner über den gelungenen Scherz – aber es sollte noch ein böses Nachspiel geben, denn die Kunde vom Schatzgraben dringt bis in das Amt Neustadt und so dauert es nur wenige Wochen, und alle Beteiligten sehen sich vor Gericht wieder. Bereits am 3. März ist die erste Verhandlung, aber sie bringt genauso wie die nächsten keine Klarheit. Aussagen stehen gegen Aussagen, aber einen Schatz hat keiner gesehen, und so muß nach vielem Hin und Her das Großherzogliche Amtsgericht Neustadt am 28. November alle Beteiligten freisprechen. Aber zuvor gibt es noch am 22. November ein kurioses Urteil. Es heißt darin:

„... Da bei Gelegenheit der polizeilichen Untersuchung... zur Sprache gekommen ist, daß der Kröger E. und der Einlieger O. zu Karrenzin mit brennenden Pfeifen im Dorfe gegangen sind, so werden hierdurch die Genannten... bei ernstlicher Unter-sagung für die Zukunft ein jeder wegen solchen polizeiwidrigen Tabakrauchens in eine Strafe von zwei Reichstalern verurteilt.“

Die Herren vom Gericht konnten sich aber auch nicht verkneifen, dem Vorgesetzten des Schullehrers, dem Superintendenten Floerke, über die Untersuchung Mitteilung zu machen.

Hier heißt es u. a.:

„Ein Scherz, den man sich im Kruge zu Karrenzin gegen den Uhrmacher B. ... aus Parchim erlaubt und woran auch der Schullehrer W. ... teilgenommen, hat den Verdacht erregt, daß zu Karrenzin bei jener Gelegenheit Schatzgräberei getrieben sein möge. Wenn wir solches über den Schullehrer W. mitgeteilt haben, so werden wir zugleich nicht verfehlen, die geeignete Aufmerksamkeit auf die Handlungsweise des W. ... zu richten und Ihnen über ... Resultate derselben ... Bericht zu erstatten.“